#### Nutzungsvereinbarung

#### Zwischen

der Gemeinde Klinkrade, vertreten durch den Bürgermeister -nachfolgenden **Gemeinde** genannt -

und

der "Turnerschaft Klinkrade von 1936 e. V.", vertreten durch den 1. Vorsitzenden - nachfolgende **Nutzer** genannt -

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung der Turnhalle einschl. Nebenräume und des Sportplatzes geschlossen:

#### § 1 Nutzungsrecht

Die Gemeinde Klinkrade überlässt dem Nutzer den Sportplatz sowie die Turnhalle einschl. Nebenräume zur Nutzung in dem in der nachfolgenden Vereinbarung festgelegten Rahmen.

#### § 2 Nutzungszweck

Die Nutzung der Grundstücke und Gebäude wird ausschließlich zu sportlichen Zwecken und damit verbundenen Nebenzwecken gestattet.

### § 3 Nutzungsumfang

Der Nutzer erhält grundsätzlich die Verfügungsgewalt über die Grundstücke und dessen Bestandteile, insbesondere der Gebäude. Er übt gegenüber Dritten das Hausrecht aus. Zur Gewährleistung einer langen Lebensdauer und Erhaltung der Anlage, insbesondere der Gebäude, hat der Nutzer die aktuelle Hausordnung einzuhalten.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Sportplatz und die Turnhalle einschl. Nebenräume in der nicht vom Nutzer benötigten Zeit anderweitig zu vermieten.

Der Gemeinde übernimmt alle Verpflichtungen eines Grundstückseigentümers, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht für die Reinigung, Schneeräumung und Streuen bei Glatteis.

Auf Anforderung hat der Nutzer den Sportplatz und die Turnhalle einschl. Nebenräume mit seinen Bestandteilen für gemeindliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die zweckentsprechende Nutzung durch den Nutzer hat jedoch Vorrang, wenn eine einvernehmliche Terminabsprache nicht zustande kommt und das öffentliche Interesse nicht im Vordergrund steht. Anforderungen durch die Gemeinde haben so rechtzeitig, mindestens jedoch mit einem Vorlauf von 4 Wochen zu erfolgen, dass dem Nutzer erforderlich werdende Terminverschiebungen, insbesondere für den sportlichen Wettkampfbetrieb, ermöglicht werden.

Die Nutzung des Mehrzweckraumes steht grundsätzlich im gemeindlichen Interesse, welche nicht direkt mit dem Nutzungszweck § 2 zu vereinbaren ist.

Der Nutzer hat bei der Ausübung seines Nutzungsrechtes die Besonderheiten, die sich aus dem öffentlichen Charakter des Grundstückes ergeben, zu achten und sicherzustellen, dass das Ansehen der Gemeinde dadurch keinen Schaden nimmt.

#### § 4 Haftung

Die Gemeinde übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Gemeinde hat eine ausreichende Inventar und Gebäudeversicherung für die Turnhalle abzuschließen.

# § 5 Entgeltregelungen

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Sportplatz und die Turnhalle einschl. Nebenräume gem. der beigefügten "Gebührensatzung der Gemeinde Klinkrade für die Benutzung der Turnhalle einschl. Nebenräume und des Sportplatzes" vom 25.05.2011.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bewirtschaftung des Sportplatzes (Rasenpflege) und der Turnhalle mit seinen Bestandteilen, insbesondere für Strom, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Telekommunikation und die ständige Pflege und Sicherung der Anlage.

Auf das Grundstück entfallende Steuern trägt die Gemeinde.

Die durch anderweitige Vermietung des Sportplatzes und der Turnhalle einschl. Nebenräume eingehende Mieteinnahmen stehen der Gemeinde zu.

# § 6 Vertragsauslegung und Schlichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten über den Inhalt des Vertrages die Entscheidung der Schlichtungskommission anzuerkennen.

Die Schlichtungskommission besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde, dem 1. Vorsitzenden des Sportvereins, aus einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung, einem weiteren Mitgliedes des Vorstandes des Sportvereins sowie einer weiteren Bürgerin oder einem weiterem Bürger der Gemeinde Klinkrade, die oder der nicht beruflich oder ehrenamtlich für die Gemeinde tätig ist und auch kein

Amt für den Sportverein ausübt. Das fünfte Mitglied der Schlichtungskommission wird von der unvollständigen Schlichtungskommission berufen. Der Bürgermeister und der 1. Vorsitzende können von ihren jeweiligen Vertretern vertreten werden.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Einberufung einer Schlichtungskommission zu verlangen. Solange die Schlichtungskommission nicht ein anderes Mitglied dazu bestimmt, leitet das keiner der beiden Vertragsparteien angehörige Mitglied diese Kommission.

# § 7 Geltungsdauer

Die Nutzungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Vereinbarung jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht schriftlich zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird. Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn wesentliche Teile des Geländes für den Nutzungszweck nicht mehr benötigt werden oder das Gelände nicht mehr im Sinne des öffentlichen Interesses behandelt wird.

Weiterhin ist eine Kündigung durch die Gemeinde möglich, wenn die Nutzung durch gesetzliche Bestimmungen des Immissionsschutzes eingeschränkt bzw. untersagt wird.

Soweit die Gemeinde während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung anderweitige Überplanungen oder eine Nutzungsänderung in Betracht zieht, ist ebenfalls eine Kündigung möglich, wenn dem Nutzer innerhalb der Kündigungsfrist eine vergleichbare Sportanlage zur Verfügung gestellt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt in allen o.g. Fällen 6 Monate zum Vertragsende. In besonderen Fällen kann bei beidseitigem Einvernehmen von dieser Frist abgewichen werden.

Der Nutzer kann nach Absprache mit der Gemeinde auf sein Nutzungsrecht verzichten und das Sportgelände und die Turnhalle einschl. Nebenräume an die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer von ihm errichtete Anlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

Erklärungen, die ein Ende dieser Vereinbarung bewirken können oder sollen, sind schriftlich gegenüber dem Vertragspartner abzugeben.

Klinkrade, den 25.05.2011

Gemeinde Klinkrade

Bürgermeister

Turnerschaft Klinkrade von 1936

1 Vareitzer